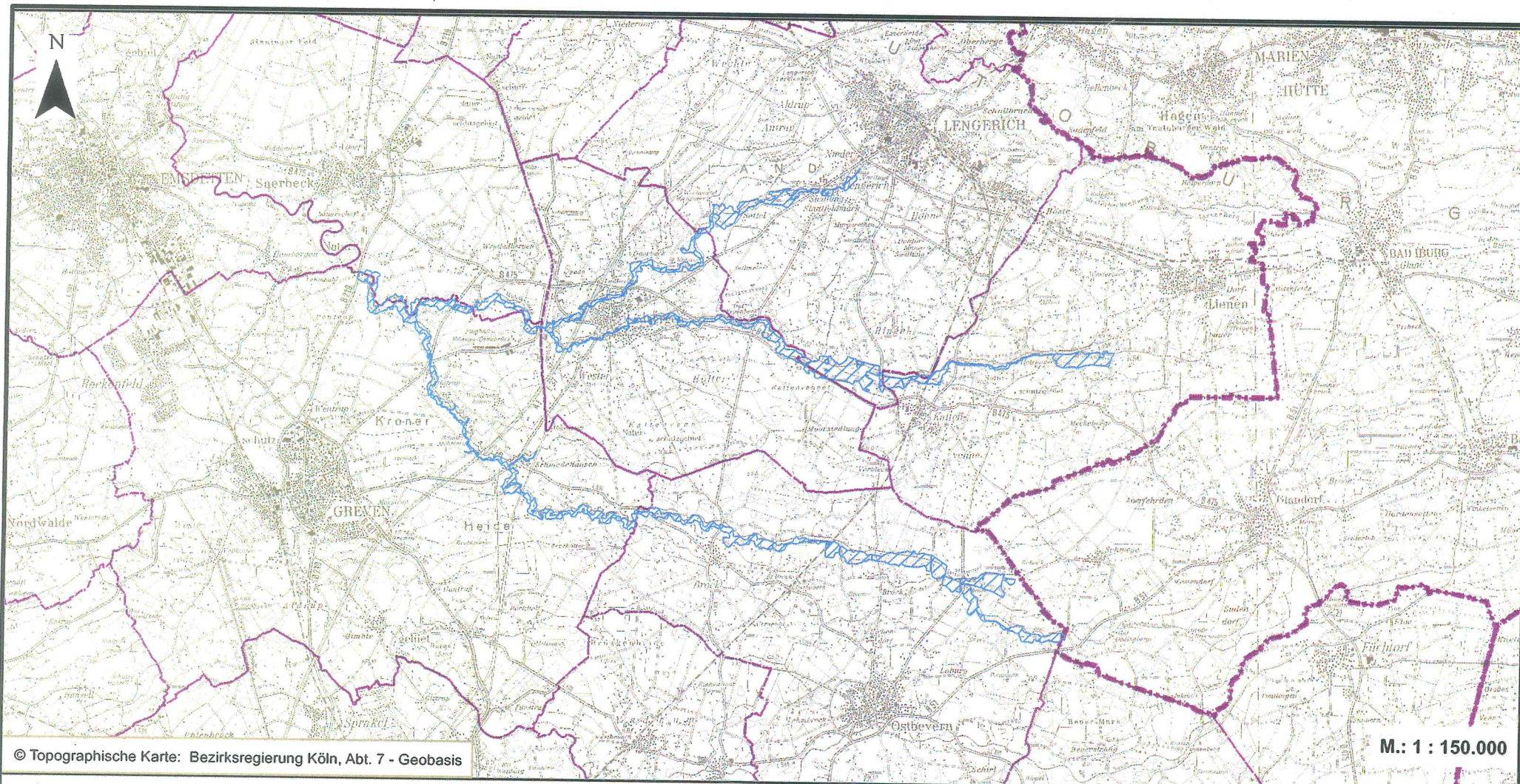




Überschwemmungsgebiet Glane / Ladbergener Mühlenbach/ Eltingmühlenbach/ Lengericher Aa Bach/ Lütke Beeke

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Glane/
den Ladbergener Mühlenbach/ den Eltingmühlenbach/
den Lengericher Aa Bach/ die Lütke Beeke
(Kreise Steinfurt und Warendorf, Städte Greven und Lengerich)

Legende



Überschwemmungsgebiet



Gemeinden

Münster, den 27. 9. 2018
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.01-008



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Glane (Gewässerkennziffer 334) und ihre Nebengewässer für

- die Glane und den Ladbergener Mühlenbach bei Hembergen ab dem Hof Große Glanemann bis zum Naturschutzgebiet Flaken,**
- den Lengericher Aa Bach bis in Höhe des Haus Vortlage in Niederlengerich,**
- den Eltingmühlenbach bis in Höhe der Bornhorster Heide**
- die Lütke Beeke von der Ortschaft Schmedehausen bis zum Dortmund-Ems-Kanal**

Überschwemmungsgebietsverordnung

**„Glane/ Ladbergener Mühlenbach/ Eltingmühlenbach/ Lengericher Aa Bach/
Lütke Beeke“**

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für die Glane und ihre Nebengewässer (Gewässerkennziffer 334), für die Glane und den Ladbergener Mühlenbach bei Hembergen ab dem Hof Große Glanemann bis zum Naturschutzgebiet Flaken, für den Lengericher Aa Bach bis in Höhe des Haus Vortlage in Niederlengerich und für den Eltingmühlenbach bis in Höhe der Bornhorster Heide und für die Lütke Beeke von der Ortschaft Schmedehausen bis zum Dortmund-Ems-Kanal, wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Glane und ihrer Nebengewässer im Bereich der Städte Greven und Lengerich und der Gemeinden Ladbergen, Lienen, Ostbevern und Saerbeck, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte und in 1 Lageplan (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Ladbergen, Lienen, Ostbevern und Saerbeck
2. Städte Greven und Lengerich
3. Landräte der Kreise Warendorf und Steinfurt
4. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 3 a Abs. 2 LG nach Beendigung des Vertrages wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 18.03.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den

27. Juni 2013



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.01-008/2011.0003